

Ladestationen für KFZ in Garagen

Bei Ladestationen für KFZ handelt es sich nicht um Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW, deren Errichtung oder Änderung genehmigungsbedürftig ist. Da es sich beim Einbau von Ladestationen lediglich um einen Wechsel zwischen Varianten im Rahmen derselben Zweckbestimmung handelt, liegt auch eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung **nicht*** vor.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten als Teile von Leitungsanlagen und sind Bestandteil der technischen Gebäudeausrüstung einer Garage. Ihre materielle Zulässigkeit ist durch die allgemeinen Vorschriften der Landesbauordnung und die speziellen Vorschriften für Garagen des Teils 5 der Sonderbauverordnung geregelt. An elektrische Anlagen werden mit Ausnahme der Beleuchtung **keine*** das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergänzenden oder abweichenden Anforderungen gestellt.

Die Landesbauordnung und die den Brandschutz konkretisierenden Regeln der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie regeln u. a. die Zulässigkeit von Leitungsanlagen in Rettungswegen und die Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken.

Sie enthalten kein Verbot der Installation von Leitungsanlagen einschließlich Ladestationen innerhalb von Nutzungseinheiten. Teil 5 der Sonderbauverordnung „Garagen“ sieht ein solches Verbot ebenso wenig vor. § 139 Abs. 4 SBauVO verbietet zwar das Lagern brennbarer Stoffe in Mittel- und Großgaragen, Leitungsanlagen in Gebäuden werden aber **nicht*** „gelagert“.

Innerhalb von Nutzungseinheiten wie Garagen sind – anders als in Rettungswegen – Leitungsanlagen grundsätzlich zulässig.

Da Ladestationen für Elektrofahrzeuge wie Steckdosen oder elektrische Verteiler zu beurteilen sind, ist die Installation einer Ladestation in einer Garage ebenso wenig verboten wie die Installation einer Steckdose.*

Die Anforderungen an elektrische Anlagen im Sinne von § 143 SBauVO bleiben unberührt.

Es ist bekannt, dass die Feuerwehren Ladestationen in Garagen kritisch sehen, da Brände im Zusammenhang mit lithiumbasierten Akkus von den Feuerwehren nur schwer zu löschen sind. Allerdings gehen von dem Ladevorgang an sich keine Gefahren aus. Gefahren können entstehen, wenn die Batterie einen Defekt aufweist oder die Batterie überladen wird.

Eine potentielle Gefahr liegt damit bei den Elektrofahrzeugen selbst und nicht bei den Ladestationen. Die Sonderbauverordnung enthält bisher **kein*** Verbot zum Abstellen von Elektrofahrzeugen in Garagen.